

# GARTENBAUVEREIN ESSEN – WERDEN e.V.

## Merkblatt Lärmvorschriften

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Essen hat die Stadt Essen die „Ordnungsbehördliche Verordnung“ am 1. Dezember 2002 beschlossen.

Auszug:

### § 2 Ruhestörende Betätigungen

- (1) Ruhestörende Tätigkeiten im Hause, in Höfen, Gärten und auf Straßen dürfen nur an Werktagen in der Zeit von 08.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 19.00 Uhr ausgeführt werden, soweit Spezialgesetze nichts anderes regeln.
- (2) Absatz 1 findet für gewerbliche Arbeiten bzw. Handlungen keine Anwendung. Für sie gelten die entsprechenden spezialgesetzlichen Regelungen.
- (3) Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

Dazu schrieb der "Stadtverband Essen der Kleingärtnervereine e.V.":

---

### **Lärmfreie Zeiten in Kleingartenanlagen**

*Es gilt folgender Beschluss:*

*Der Verbandstag beschloss in Anlehnung an die gesetzlichen Vorgaben, dass **ruhestörende Tätigkeiten** im Sinne der ordnungsbehördlichen Verordnung zu Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Essen nur zu folgenden Zeiten stattfinden dürfen:*

**montags bis freitags von 8:00 bis 13:00 Uhr  
und 15:00 bis 19:00 Uhr,  
samstags nur von 8:00 bis 13:00 Uhr.**

*Darüber hinaus gehende Festlegungen des Gesetzgebers bzw. der Europäischen Union sind einzuhalten.*

*Zuwiderhandlungen können*

- a) zu Anzeigen als Ordnungswidrigkeiten führen und*
- b) auch als Kündigungsgrund des Pachtvertrages gelten, ab zwei schriftlichen Abmahnungen wegen ruhestörender Tätigkeiten.*

*Ergänzend gelten die einschlägigen Gesetzgebungen der Stadt Essen, des Landes NRW und die Europäische Gesetzgebung. Letztere geht sogar weit über die örtliche Gesetzgebung hinaus.*

---